

RS OGH 1964/12/1 8Ob337/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1964

Norm

ABGB §1235

ABGB §1266

ASVG §98 Abs2

Rechtssatz

Auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft unter Lebenden ist der Anspruch eines Gatten auf eine Invaliditätsrente ein nicht unter die Gütergemeinschaft fallendes Sondergut. Wird sie in die Gemeinschaft eingeschlossen, begründet dies (mangels anderer Vereinbarung) bei Aufhebung der Gütergemeinschaft einen Anspruch auf Aufwandsatz als Passivum der Gütergemeinschaft, nicht aber eine Änderung des Verteilungsschlüssels, der nach dem zur Zeit der Vertragserrichtung Eingebachten zu errechnen ist. Die noch vorhandenen eingebrachten Sachen werden auf Rechnung der nach diesem Schlüssel zugewiesenen Quoten des Endvermögens zugewiesen; dadurch bedingte Quotenüberschreitung ist in Geld auszugleichen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 337/64
Entscheidungstext OGH 01.12.1964 8 Ob 337/64
Veröff: EvBl 1965/255 S 393

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0025690

Dokumentnummer

JJR_19641201_OGH0002_0080OB00337_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at